



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0069-I/3/2014

Wien, am 15. Juli 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen vom 23.05.2014, Nr. 1560/J, betreffend illegaler Abfallexporte aus Österreich

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen vom 23.05.2014, Nr. 1560/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Problematik der illegalen Ausfuhr von Altfahrzeugen und Elektroaltgeräten – mit der sämtliche Industriestaaten konfrontiert sind – ist bekannt. Das BMLFUW setzt laufend Initiativen, um derartigen Entwicklungen entgegenzuwirken, sowohl zur Information betroffener Verkehrskreise als auch im Bereich der Kontrolle.

Zu Frage 2:

Die Behandlung von Abfällen hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012) beinhaltet detaillierte Regelungen für Abfallersterzeuger, erlaubnisfreie Rücknehmer und Abfallbesitzer und legt die Begleitscheinplicht für gefährliche Abfälle fest.



Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV), welche für aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler gilt, hat eine bundeseinheitliche Jahresabfallbilanzmeldung eingeführt, welche die Behörden beim Vollzug, insbesondere bei der Ausübung ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeiten, unterstützt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen legt die Vorgaben für grenzüberschreitende Abfallverbringungen fest.

Die Daten betreffend Abfallübergaben, -übernahmen und -verbringungen werden laufend durch die Landeshauptmänner bzw. den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch erfasst und bilden die Grundlage für die Kontrolltätigkeiten der verschiedenen Gebietskörperschaften.

Die Datenerfassung wird von Unternehmenskontrollen und Transportkontrollen begleitet, welche in regelmäßigen Abständen erfolgen. Sammler und Behandler von gefährlichen Abfällen sowie Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle sind längstens alle 5 Jahre seitens der Landeshauptmänner zu überprüfen. Sonstige Sammler, Behandler und Behandlungsanlagen werden ebenfalls regelmäßig kontrolliert. Bei Verdachtsmomenten werden unverzüglich entsprechende Kontrollen veranlasst.

Die Einhaltung von Verpflichtungen, die durch die Verpackungsverordnung, die Altfahrzeugeverordnung, die Elektroaltgeräteverordnung sowie die Batterieverordnung festgelegt sind, wird regelmäßig durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft überprüft.

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt weiters die Koordinierung und Mitwirkung an Kontrollen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung. In diesem Bereich wird jährlich ein Kontrollplan aus- und abgearbeitet.

Transportkontrollen werden regelmäßig durch Polizei und Zoll durchgeführt, gegebenenfalls mit besonderen Schwerpunktsetzungen, z. B. betreffend grenzüberschreitende Verbringungen von Elektronikschrott oder Altautos, fallweise auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den angrenzenden Nachbarstaaten.

Zu den Fragen 3 bis 8:

Derartige Studien gibt es nicht. Auch ist die Sinnhaftigkeit solcher Studien fragwürdig. Einerseits kann die Frage der Unterscheidung zwischen Abfall und Gebrauchsgüter nur im Einzelfall beantwortet werden und andererseits liegt es im Wesen illegaler Verbringungen, dass selbige ohne Kenntnis der zuständigen Behörden erfolgen. Studien werden vielfach auf Basis von bloßen Schätzungen, die nicht immer nachvollziehbar sind, erstellt.

Es erscheint daher weitaus sinnvoller, die nicht unbegrenzt vorhandenen finanziellen Mittel für die Durchführung von praktischen Kontrollen zu verwenden, da vermehrte Kontrollen jedenfalls zu einem Sinken der Anzahl illegaler Transporte führen.

Zu Frage 9:

Es erfolgen bereits umfassende Aufklärungskampagnen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene, welcher Art von Behandlung welche Arten von Abfällen zuzuführen sind.

Diese Aufklärung trägt auch Früchte, da getrennte Sammlungen von Wertstoffen gleich wie von Problemstoffen weitgehend problemlos durchgeführt werden.

Betreffend die illegale Sammlung von Wertstoffen wie Schrott, Elektronikschrott, etc. klärt das BMLFUW u. a. durch die Herausgabe von Informationsmaterial auf. Beispielhaft werden angeführt:

- das *Handbuch Export/grenzüberschreitende Verbringung von „Gebrauchsgütern“*, das zweisprachige Handbuch (deutsch/englisch) enthält Kriterien für die Unterscheidung Abfall /Nichtabfall bestimmter, wichtiger Material- bzw. Abfallströme wie gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, gebrauchte KFZ-Ersatzteile, gebrauchte Reifen, Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Textilien und soll Kontrollbehörden und anderen in diesem Bereich Tätigen als Entscheidungshilfe dienen;
- das Handbuch zu Kapitel 8.2 des BAWP 2011 basiert auf den Ausführungen des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringung und enthält beispielhafte Fotos zu vielen Einträgen der Grünen Abfallliste sowie Gegenbeispiele notifizierungspflichtiger Abfälle der Gelben Abfallliste. Es soll den Kontrollbehörden und anderen in diesem Bereich Tätigen als Entscheidungshilfe bei der Anwendung der EG-AbfallverbringungsVO, Nr. 1013/2006, dienen.

Verwiesen wird auch auf die Schulungen für Kontrollorgane, die vom BMLFUW laufend durchgeführt werden.

Zu Frage 10:


Ja, derartige Initiativen sind sinnvoll, da durch einen entsprechenden Informationstransfer zu den zuständigen Behörden einerseits für die Kontrolltätigkeit nützliche Informationen erlangt werden können und andererseits dieses wichtige Thema durch das Engagement derartiger Initiativen in den (bei den zuständigen Behörden ohnehin schon gegebenen) Fokus der Aufmerksamkeit gerückt wird.

Zu den Fragen 11 bis 13:

Derartige Maßnahmen (schwerpunktmäßige Betriebs- und Transportkontrollen, Trainings etc.) werden bereits gesetzt und in Zukunft mit der erforderlichen Intensität fortgesetzt.

Wesentlich erscheint auch, dass durch eine Novelle der Elektroaltgeräteverordnung, wie auch durch die beschlossene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen die Effizienz der durchgeführten Kontrollen künftig durch eine Beweislastumkehr zugunsten der Behörden bei der Unterscheidung Abfall /Nicht-Abfall gesteigert wird.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-16T12:31:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	